



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 22

Ausgegeben in Osterode am Harz am 16.06.2010

39. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Kreistagssitzung am 21.06.2010

305

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg**

Friedhofsgebührenordnung

307

Friedhofsordnung

310

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 21. Juni 2010, 15:00 Uhr,

findet im Forum der Berufsbildenden Schulen II, An der Leege 2 b, 37520 Osterode  
am Harz eine öffentliche Sitzung des

**Kreistages**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 22. Feb. 2010
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion;  
Resolution zum Thema „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
6. Fünfter Nachtrag zur Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode am Harz
7. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Göttingen für die Wahlperiode vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2015
8. Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
9. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

10. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ko-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen; Antrag der Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 7. Mai 2010
11. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2007
12. Rettungsdienst;  
9. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
13. Einrichtung eines Pflegestützpunkts
14. Errichtung einer Stiftung „WeltKulturErbe Harz“;  
Beteiligung des Landkreises Osterode am Harz
15. Regionalisiertes Teilbudget (RTB) 2007 - 2013;  
Neufassung
16. Anfragen und Mitteilungen
17. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 10. Juni 2010

Der Landrat  
Bernhard Reuter

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg im Harz

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg im Harz hat der Kirchenvorstand am ~~06.05.2010~~ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

**§ 5**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren**

- (1) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 32 II FO) fällig.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätte:**

<b>1. Reihengrabstätte:</b>	
a) Totgeburten -für 25 J.-	345,- €
b) Kinder bis zu 5 J. -für 25 J.-	345,- €
c) Personen über 5 J. -für 25 J.-	765,- €
<b>2. Wahlgrabstätte(B/C-Stelle):</b>	
a) für 30 J. -je Grabstelle-	1.341,- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	44,70 €/Jahr
<b>3. Wahlgrabstätte(A-Stelle):</b>	
a) für 30 J. -je Grabstelle-	1.485,- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	49,50 €/Jahr
<b>4. Urnenwahlgrabstätte:</b>	
a) für 30 J. -je Grabstelle-	999,- €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	33,30 €/Jahr

- 5. Grabstätten unter dem grünen Rasen**
- a) Erdgrabstätte für 25 J. je Grabstelle 1.810,- €
  - b) Urnengrabstätte für 30 J. je Grabstelle 1.050,- €
- 6. Urnengrabstätten unter dem „Baum des Erinnerns“**
- a) für 30 Jahre je Grabstelle 1.050,- €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung 35,- €/Jahr
- 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 11 VI der Friedhofsordnung:**
- 7.1 Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:**
- a) in einer Wahlgrabstelle(A) 760,- €
  - b) in einer Wahlgrabstelle(B/C) 660,- €
  - c) in einer Urnenwahlgrabstelle 500,- €
- 7.2 Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:**
- a) für die 1. Grabstelle : Gebühr gem. Zif. I Nr. 7.1 a), b) oder c).
  - b) für die 2. und jede weitere Grabstelle für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer:
  - aa) bei einer Wahlgrabstelle(A) 49,50 €/Jahr
  - bb) bei einer Wahlgrabstelle(B/C) 44,70 €/Jahr
  - cc) bei einer Urnenwahlgrabstelle 33,30 €/Jahr

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle**  
(je Bestattungsfall)

- 1. Benutzung der Leichenkammer 52,- €
- 2. Benutzung der Friedhofskapelle 143,- €

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der Überflüssigen Erde)

- 1. Erdbestattung:
  - a) Verstorbene bis zu 5 J. 255,- €
  - b) Verstorbene ab 6 J. 750,- €
- 2. Urnen 200,- €

**IV. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Genehmigungsgebühren
  - Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Steinkissen 36,- €
- 2. Umbettungen und Ausgrabungen
  - 2.1 Säрге 100,- €
  - 2.2 Urnen 50,- €

Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. Gebühren gem. Ziff. I bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof.

**V. Gebühr für Namenstafeln**

- Anbringung einer genormten Namenstafel für die Urnen-/Reihenrasengrabstätten und unter dem „Baum des Erinnerns“ (§§ 15 & 16) 50,- €

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

- (1) Gebühren für die vorzeitige Rückgabe (§ 17) von Reihen-, Wahl-, und Urnenwahlgräbern (§§ 12-14 FO)
  - 1. Erdbestattungen 30,00 €/Grabstelle und Jahr der vorzeitigen Rückgabe
  - 2. Urnen 30,00 €/Grabstelle und Jahr der vorzeitigen Rückgabe

Damit ist die Grabflächenpflege für die restliche Nutzungsrechtsdauer abgegolten.

- (2) Gebühren für das Abräumen und Herrichten von Grabstellen bei vorzeitige Rückgabe (§ 17) von Reihen-, Wahl-, und Urnenwahlgrabstätten (§§ 12-14 FO) je Grabstelle 80,- €

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

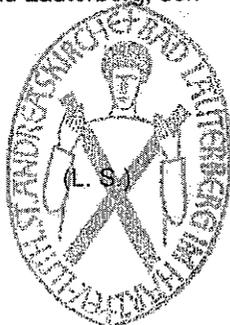
Bad Lauterberg, den 06.05.2010

Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg

-Der Kirchenvorstand-

*J. Jennes, Pn.*  
(stellv.) Vorsitzende/r

*B. Vollmann*  
Mitglied



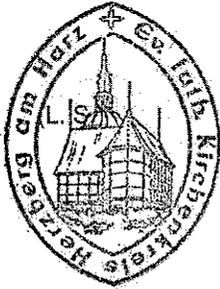
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Herzberg am Harz, den *11. Mai 2010*

**Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg am Harz**  
-Der Kirchenkreisvorstand-

(stellv.) Vorsitzende/r

Mitglied



*[Handwritten signature]*

**Friedhofsordnung  
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde in Bad Lauterberg**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Lauterberg am ~~06.05.2010~~ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, in der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schliessung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anmeldung der Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

§ 13 Wahlgrabstätten

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

§ 15 Urnen-/Rasenreihengrabstätten

§ 16 Urnen unter dem „Baum des Erinnerns“

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

§ 18 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

§ 22 Allgemeines

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

§ 24 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

§ 25 Genehmigungserfordernis

§ 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 27 Entfernung

§ 28 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 29 Leichenhalle/Leichenkammer

§ 30 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

**IX. Haftung und Gebühren**

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

§ 33 Übergangsvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurst. 96/1 Fl. 6 Gemarkung Bad Lauterberg in Größe von insgesamt 6.17.70 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Bad Lauterberg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Lauterberg/Stadt Bad Lauterberg im Harz Ortsteil Bad Lauterberg hatten, sowie derjenigen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen auf dem Bergfriedhof beigesetzt werden möchten oder die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der

Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 2**

### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhange mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§ 3**

### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art -ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden- zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag einer berechtigten Person bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften und andere Medien(z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 6**

#### **Dienstleistungen**

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach S. 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen & Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern

#### **§ 9**

#### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

#### **10**

#### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen sollen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde gem. § 15 Nds. BestattG ausgegraben oder umgebettet werden. Die Umbettung / Ausgrabung ist gebührenpflichtig.

(3) Die Durchführung der Umbettung oder Ausgrabung ist von dem oder der Nutzungsberechtigten schriftlich unter Vorlage der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde nach Abs. 2 bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Zudem hat sich der oder die Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung oder Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit an einer Grabstätte wird durch eine Umbettung oder Ausgrabung nicht unterbrochen oder gehemmt. Eine Rückvergütung für nicht genutzte Ruhe- oder Nutzungszeiten an einer Grabstätte erfolgt nicht. Bei Wiederbeisetzung auf dem Friedhof sind die Gebühren gem. gültiger Friedhofsgebührenordnung zu zahlen

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2 nicht zulässig.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11**

### Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten (§ 12); b) Wahlgrabstätte (§ 13); c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14); d) Urnenreihenrasengrabstätten (§ 15); e) Reihenrasengrabstätten (§ 15); f) Urnengrabstätten unter dem „Baum des Erinnerns“ (§ 16).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen (§§ 12 & 15).

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- |               |                      |               |                |
|---------------|----------------------|---------------|----------------|
| a) für Särge  | von Kindern:         | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m |
|               | von Erwachsenen(C):  | Länge: 2,50 m | Breite: 1,50 m |
|               | von Erwachsenen (A): | Länge: 3,50 m | Breite: 1,75 m |
|               | Reihengräber:        | Länge: 1,80 m | Breite: 0,90 m |
| b) für Urnen: | Urneneinzelgrab:     |               |                |
|               | a) altes Urnenfeld   | Länge: 1,00 m | Breite: 0,60 m |
|               | b) neues Urnenfeld   | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m |
|               | Urnendoppelgrab:     | Länge: 1,20 m | Breite: 1,20 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### § 12

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Reihengrabstätte ist nur eine Beisetzung zulässig.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### § 13

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Bei der Zweitbelegung einer Doppelgrabstätte beträgt das Nutzungsrecht 25 Jahre. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrags aufzufordern. Mit jeder Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen 25 Jahren besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Eine Urnenbeisetzung auf einer freien Wahlgrabstätte schließt eine spätere Beisetzung eines Sarges auf der gleichen Wahlgrabstätte aus.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. Großeltern
9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 5.

#### § 14

##### Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 15

##### Urnen-/Reihenrasengrabstätten

- (1) Urnen-/Reihenrasengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit (§ 9 Abs. 2) zur Beisetzung einer Urne oder eines Sarges vergeben. Die Belegung erfolgt der Reihe nach.
- (2) Urnen-/Reihenrasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung ist nicht zulässig. Ein Betreten der Rasenflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### § 16

##### Urnen unter dem „Baum des Erinnerens“

- (1) Urnenstellen unter dem „Baum des Erinnerens“ werden für die Dauer von 30 Jahren zur Beisetzung einer Urne im Abstand von bis zu 3 m vom Baum und zur Beisetzung von 2 Urnen (Doppelstelle) im Abstand von 4 m vom Baum vergeben. **Die Belegung erfolgt im Uhrzeigersinn vom Gedenkstein aus in 10 Segmenten.**
- (2) Auf Wunsch kann auf dem Gedenkstein eine genormte Namenstafel angebracht werden.
- (3) Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung und Grabschmuck sind nicht zulässig. Ein Betreten der Rasenflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Bäume, die abgestorben oder durch Sturm vernichtet werden, ersetzt die Friedhofsverwaltung durch Neuanpflanzung (gleiche Baumart).
- (5) Unter dem „Baum des Erinnerens“ sind nur Urnen aus naturbelassenem Material (Biomaterial) zugelassen.

#### § 17

##### Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe ist gebührenpflichtig.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten unter dem „Baum des Erinnerens“ besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 18

##### Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 19**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

### **§ 20**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

### **§ 21**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es dürfen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.
- (3) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmale und anderer Anlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, herausgegeben durch die Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK).
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer eines Monats aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

### **§ 23**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 24**

#### **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die

unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

##### **§ 25**

##### **Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen und anderer Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung durch die Nutzungsberechtigte Person oder ihren Bevollmächtigten zu stellen. Wenn der Produktions-/Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist zudem der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. § 20 Abs. 2). Für den Antrag ist der bei der Friedhofsverwaltung erhältliche Antragsmuster zu verwenden.

(2) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Bestattung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum der oder des Bestatteten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Erstabnahmeprüfung ist von einem Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen.

(4) Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass die Grabmalanlage wie im Genehmigungsantrag angegeben, errichtet worden ist. Erforderliche Abweichungen sind unter Angabe der neuen Abmessungen zu begründen.

(5) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller anderen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 5.

##### **§ 26**

##### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen. Im Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass die Nutzungsberechtigte Person alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der

##### **§ 27**

##### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlage zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die bisherigen Nutzungsberechtigten Personen selbst abräumen.

##### **§ 28**

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

##### **§ 29**

##### **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### § 30

#### Benutzung Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### IX. Haftung und Gebühren

#### § 31

##### Haftung

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichtete Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

#### § 32

##### Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

(2) Soweit Gebühren nicht, nicht vollständig und/oder nicht fristgerecht gezahlt werden, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 Abs. 1 BGB fällig. Hinzu kommen Mahngebühren und Auslagen.

### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 33

##### Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Kirchengemeinde bei der Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

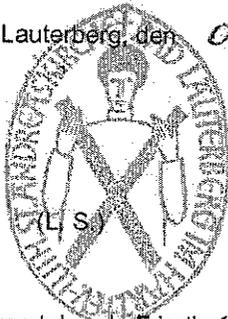
#### § 34

##### Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 06.07.2000 außer Kraft.

Bad Lauterberg, den 06.05.2010



Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Bad Lauterberg

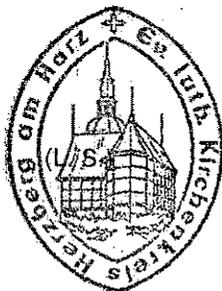
-Der Kirchenvorstand-

*A. Steiner, P.*  
(stellv.) Vorsitzende/r

*B. Vellmann*  
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Herzberg am Harz, den 11. Mai 2010



Ev.-luth. Kirchenkreis Herzberg am Harz

-Der Kirchenkreisvorstand-

*[Signature]*  
(stellv.) Vorsitzende/r

Mitglied

*[Signature]*

Anhang zu § 19 Abs. 2 Friedhofsordnung

## Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, zumindest jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

### II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismässig grosse Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
  - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
  - b) durch schöne Form,
  - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
  - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmässig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäss Nr. 9 behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichen Material,
  - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.